

Neu der mündlichen Lizitation werden auch schriftliche Anbote zugelassen, rücksichtlich welcher nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben:

- a) Der schriftliche Anbot muß auf 15 Kreuzer Stempel, mit dem entsprechenden, in Gemäßheit der Bestimmung des Punktes 4 zu erlegenden Reugelde, oder einem Zertifikate über die geschene Einlage desselben bei einer Aerial-Kasse versehen sein.
- b) Jeder, der einen schriftlichen Anbot macht, hat wenn, er nicht sonst bekannt ist, vord er geschlich dazu berufenen Behörde die Beglaubigung, daß er im aufrechten Vermögensstande und von bekannter Redlichkeit sei, seinem schriftlichen Offerte beizulegen.
- c) Jeder schriftliche Anbot muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich Offertent den Lizitations- und Kontrakt-Bedingnissen unbedingt füge, daß sein Anbot ihn unwiderstuflich binde und daß diese Erklärung ganz dieselbe Rechtswirkung habe, als ob er die genannten Bedingungen unterfertigt hätte.
- d) Die so gearteten schriftlichen Anbote können drei Tage vor der Lizitation bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Arad, und müssen spätestens am Vorabende des ersten Lizitationstages dem Lizitations-Vorsteher versiegelt, und unter der Bezeichnung: „Anbot für die Pachtung des Antheils Nr. . . . auf dem Prädiu N. N.“ gegen Revers eingereicht werden.
- e) Offerte, bei welchen eine oder die andere der vorerwähnten Bedingungen mangelt, werden nicht berücksichtigt, sondern einfach beseitigt. Die weitem speziellen Lizitations-Bedingnisse sind:

1. Am Tage der Versteigerung werden vor Allem die Lizitations-Bedingnisse vorgelesen und sodann die dazu Erschienenen einzeln vorgerufen, und untersucht, ob dieselben die im nächstfolgenden Punkte angeführten, zur Versteigerung erforderlichen Eigenschaften haben. Kommen keine Anstände vor, so wird von den Milizitanten das Reugeld abgenommen und werden jene, deren Vermögensverhältnisse nicht schon bekannt sind, aufgefordert, ihre Befähigung zur Kautionsleistung auszuweisen.

2. Jene, die das Reugeld nicht erlegen, die vor Beginn der Lizitation keine hinlängliche und annehmbare Kautionsleistung ausweisen, die unter strafgerichtlichem Verfahren stehen, die sich unter Krida befinden, die früher in einem Aerial-Pacht rückständig geblieben sind, und der Rückstand von ihm nur mit Zwangsmitteln eingehoben werden konnte, oder die wegen Rückständen sogar aus der Pachtung entfernt werden mußten, werden zur Theilnahme an der Lizitation nicht zugelassen.

3. Witwen sind im Allgemeinen aus der Pachtung nicht ausgeschlossen, wenn sie aber minderjährige Kinder haben, müssen sie sich mit schriftlicher Beglaubigung der betreffenden Pupillarbehörde ausweisen, daß sie ein hinlängliches eigenes und solches Vermögen besitzen, worüber sie ohne Einsprache der Pupillen frei verfügen können.

4. Das oben festgesetzte Reugeld kann in Fällen, wo solches über hundert Gulden CM. beträgt, nicht nur im baren Gelde, sondern auch mittelst auf den Ueberbringer lautenden, und mit Interessen-Coupons versehenen Staatspapieren nach dem Börsenkurse geleistet, sonst aber, wo das Reugeld hundert Gulden CM. nicht übersteigt, muß dasselbe im baren Gelde erlegt werden.

5. Die Unterfertigung des Meistbieters ist für denselben gleich mit der Unterschrift des Lizitations-Protokolles bindend, für die Finanzverwaltung aber erst nach der bereits erfolgten höheren Genehmigung des Lizitations-Protokolls und beziehungsweise des auf Grundlage desselben mit dem Meistbietenden eingegangenen Vertrages.

6. Nach dem geschlossenen Lizitations-Protokolle werden keine Anbote mehr angenommen.

7. Ist der Pächter verheirathet, so hat auch seine Gattin den Pachtvertrag mitzufertigen, und

sich für die in dem Pachtvertrage übernommenen Leistungen solidarisch mit ihrem Gatten zu verpflichten. Ueberhaupt wenn zwei oder mehrere gemeinschaftlich die Pachtung übernehmen, haben sie sich in Solidum für die richtige Zuhaltung der Vertragsbedingungen zu verbinden, und gegenüber der Staatsverwaltung einen von ihnen zu bevollmächtigen, mit dem alle, die Pachtung betreffenden Verhandlungen ausschließlich gepflogen werden können.

8. Es wird den Milizitanten nicht gestattet, eine Aenderung der ihnen vorgelesenen Lizitationsbedingungen zu fordern, und sie müssen sich in die schon bestimmten Bedingungen vollkommen fügen.

9. Nach erfolgter Bestätigung des Lizitations-Protokolls hat der Meistbieter längstens binnen einem Monate den Vertrag förmlich abzuschließen, und die entfallende Kautionsleistung zu leisten.

Das von den Meistbietern eingelegte Reugeld, wird bis zur Berichtigung der Kautionsleistung, dasselbe dagegen jenen Lizitanten, welche keine Ersteher geworden sind, sogleich nach geschlossener Lizitation zurückgegeben.

10. Nach Wunsch der Lizitanten, und dem Ermessen des Vorstehers der Lizitations-Kommission können mehrere der auf 3 und 1 Jahr ausgebotenen Objekte, nachdem sie parzellenweise ausgeboten waren, in einem Komplex zusammengezogen, und so der Versteigerung ausgesetzt werden.

Die Lizitationsbedingungen sammt Eintheilungspläne der Prädiu können bei dem Pécškaer Verwaltungsamte, dem Megyfer Spanate, dann bei sämtlichen Finanz-Landes-Direktions-Abteilungen und Finanz-Bezirks-Direktionen in Ungarn, der Finanz-Landes-Direktion in Wien, Prag, Lemberg, Temesvar, Hermannstadt, Agram, Brünn, Graz und Innsbruck, und den unterstehenden Kameral-Bezirks-Verwaltungen und Finanz-Bezirks-Direktionen eingesehen werden, woselbst die Lizitationsbedingungen und der Eintheilungsplan gegen Erlag von 10 kr. C. M. bezogen werden können.

Großwardein am 31. Mai 1855.

3. 373. a (1) Nr. 2466.

Lizitations-Kundmachung.

Nachdem bei der am 27. Juni 1855 abgehaltenen zweiten Lizitation über die mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 5. Mai d. J., 3. 7221, genehmigten Rekonstruktion der Stütz- und Wandmauer im D. Z. 013-4 der Cave, im veranschlagten Kostenbetrage von 2023 fl. 56 kr., kein Resultat erzielt wurde, so wird mit Bezug auf die Lizitationsausgeschrieben vom 15. Mai u. 10. Juni d. J., 3. 394 u. 467, hierüber die dritte Lizitation am 19. Juli 1855 Vormittags von 9 — 12 Uhr bei dem k. k. Bezirksamte Ratschach zu Weichselstein abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß dießmal auch höhere Anbote angenommen werden.

K. k. Bauerpostur Ratschach am 28 Juni 1855.

3. 921. (3) Nr. 653.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird der unbekannt wo befindlichen Frau von Kreuzberg, Urscha Bizhizh, dem Georg Nivar, Josef Martin, Stefan Smrekar und Andreas Mese, oder deren unbekanntem Rechtsnachfolger hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Herr Franz Burger, von Adelsberg Haus-Nr. 10, unterm 22. Jänner l. J., 3. 653, die Klage wegen Verjähr. und Erlöschenerklärung folgender, auf der im Grundbuche der Reichsdomäne Adelsberg sub Urb. Nr. 19 vorkommenden Viertel-Hube hastenden Sachposten, als:

1. ddo. 5. Mai 1767, zu Gunsten der Frau von Kreuzberg mit 215 fl.
2. ddo. 7. Mai 1767, zu Gunsten der Urscha Bizhizh mit 70 fl.
3. ddo. 21. Mai 1767, zu Gunsten des Georg Elivar mit 15 fl.
4. ddo. 4. April 1769, zu Gunsten des Josef Martin mit 20 fl.
5. ddo. 23. April 1770, zu Gunsten des Stefan Smrekar mit 20 fl.
6. ddo. 9. April 1775, zu Gunsten des Georg Elivar mit 34 fl.

7. ddo. 6. Mai 1782, zu Gunsten des Andreas Mese mit 65 fl.

eingbracht, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung auf den 7. September l. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde auf ihre Gefahr und Kosten Herr Dr. Johann Buzhar in Adelsberg denselben als Kurator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der a. G. D. verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zu der bestimmten Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder dem für sie bestellten Kurator ihre Befehle an die Hand geben, allenfalls auch einen andern Sachwalter bestellen, und überhaupt im gerichtsbüchermäßigen Wege einschreiten können, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg den 14. Februar 1855.

3. 938. (3)

Nr. 1292.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Zbernembi wird dem unbekannt wo befindlichen Josef Fugina, von Vertagh Nr. 4, bedeutet:

Es habe Hr. Gustav Gallizh, Handelsmann von Bili, gegen ihn die Klage auf Bezahlung einer Warenschuld von 66 fl. 36 kr. c. s. c. angebracht, worüber zur summarischen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 8. August l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Josef Fugina diesem Gerichte nicht bekannt ist, so wird demselben Hr. Peter Persche von Zbernembi als Kurator aufgestellt und es wird ihm hiemit bedeutet, er habe entweder zur Verhandlung selbst zu erscheinen, oder einen andern Vertreter namhaft zu machen, oder dem bestellten Kurator die erforderlichen Befehle an die Hand zu geben, widrigens mit diesem verhandelt und was Rechtens ist, erkannt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Zbernembi den 8. Mai 1855.

3. 997. (1)

Bekanntmachung.

Nach erfolgter Aufhebung des über das Vermögen des Josef Stare verhängt gewesenen Konkurses ist das Gewölbe im Hause Nr. 14 wieder eröffnet worden, wo die Waren zu bedeutend herabgesetzten Preisen gegen bare Zahlung verkauft werden. Dieses wird den Kauflustigen mit der Empfehlung um häufigen Zuspruch, und denjenigen, welche zur Handlung des Josef Stare in einem Obligo-Verhältnisse stehen, mit dem Ersuchen eröffnet, daß diese ihrer Verpflichtung, zur Vermeidung unliebsamer Schritte, im Verlaufe dieses Monats nachkommen wollen.

Laibach am 3. Juli 1855.

3. 995. (1)

Im Hause Nr. 187 am Rann sind vom kommenden Michaeli, oder auch schon vom 1. September d. J. angefangen, zwei Wohnungen zu vermieten, und zwar eine im zweiten Stocke mit 5 Zimmern, Sparherdküche, Speisekammer, großem Keller und Holzgewölbe, dann Dachboden-Kammer mit einem verglasten Korridor.

Die zweite im dritten Stocke mit 2 Zimmern, Küche, Speisekammer, Holzlege und Bodenkammer, gleichfalls mit einem eigenen Gange.

Das Nähere erfragt man beim Hauseigentümer im zweiten Stock.

3. 936. (3)

Das Haus Nr. 187 am Rann, bestehend aus drei Stockwerken, ebenerdigen Verkaufsgewölbe, Magazinen und Kellern, dann trockenen, lichten und sonnseitigen Wohnungen, meistens mit Parquet-Böden und Sparherd-Küchen, im besten Zustande, ist unter sehr billigen Zahlungsbedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfragt man bei dem Hauseigentümer, wohnhaft im nämlichen Hause im 2. Stock, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

Laibach, den 18. Juni 1855.